



HESSISCHER LANDTAG

07. 03. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Hessisches Ausführungsgesetz zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XIV)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 6. März 2023 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 1. März 2023 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister für Soziales und Integration vertreten.

A. Problem

Mit dem am 19. Dezember 2019 verkündeten Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) – Soziale Entschädigung – (BGBl. I S. 2652) wurde als dessen Art. 1 das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts erlassen. Hierdurch wird bis zum 1. Januar 2024 schrittweise das Recht der Sozialen Entschädigung von Grund auf neu geregelt. Zum 1. Januar 2024 werden die bisherigen Gesetze des Sozialen Entschädigungsrechts aufgehoben und das SGB XIV wird gleichzeitig die alleinige anspruchs- und leistungsrechtliche Grundlage für alle Ansprüche der Sozialen Entschädigung sein.

B. Lösung

Zur Umsetzung des SGB XIV auf Landesebene in Hessen ist zu bestimmen, welche Stelle in Durchführung der bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 112 Satz 1 SGB XIV sachlich zuständig und damit durchführungsverantwortlich ist. Mit dem Vollzug des gegenwärtigen Sozialen Entschädigungsrechts sind die Ämter für Soziales und Versorgung im Rahmen der Versorgung sowie der Landeswohlfahrtsverband Hessen im Rahmen der Fürsorge befasst. Eine Aufgabenerfüllung durch diese bisher zuständigen Stellen bzw. Behörden ist nach wie vor sachgerecht und mit dem SGB XIV vereinbar. Die für das aktuelle Soziale Entschädigungsrecht geltenden aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen sollen dabei ihre Gültigkeit behalten.

C. Befristung

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 1. Januar 2018 (StAnz. S. 2) wird das Gesetz auf sieben Jahre befristet. Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung
Keine.
3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung
Keine.
4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Durch das HAG/SGB XIV ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.
Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch
(HAG/SGB XIV)**

Vom

**§ 1
Sachliche Zuständigkeit**

Zuständige Behörden nach § 112 Satz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch sind die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales.

**§ 2
Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe,
für Leistungen bei hochgradiger Sehbehinderung, Blindheit
und Taubblindheit und für besondere Leistungen im Einzelfall**

Abweichend von § 1 ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen für

1. Leistungen zur Teilhabe nach dem sechsten Kapitel des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen bei hochgradiger Sehbehinderung, Blindheit und Taubblindheit nach dem achten Kapitel des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und
3. besondere Leistungen im Einzelfall nach dem elften Kapitel des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

zuständig. Er nimmt die Aufgaben nach Satz 1 zur Erfüllung nach Weisung wahr.

**§ 3
Örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung
von Opfern einer Gewalttat**

(1) Für die Entschädigung von Opfern einer Gewalttat nach den §§ 13 bis 15 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch ist örtlich das jeweilige Hessische Amt für Versorgung und Soziales zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich

1. die berechnete Person ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt, hat,
2. die Schädigung eingetreten ist, sofern die berechnete Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch hat.

(2) Wird die berechnete Person in Hessen bereits wegen einer Schädigung im Sinne des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch oder nach Gesetzen, die das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch für entsprechend anwendbar erklären, versorgt, ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales örtlich zuständig, das die Versorgung bereits durchführt. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die bereits nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328), in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung oder Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, versorgt werden.

**§ 4
Aufsicht**

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialen Entschädigung nach § 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch unterstehen die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales der Fachaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen, oberste Fachaufsichtsbehörde ist insoweit das für das Soziale Entschädigungsrecht zuständige Ministerium.

§ 5
**Kosten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen,
Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen**

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen trägt die Kosten für die ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben. Die Kostenerstattung durch den Bund und das Land bleiben unberührt.

(2) Dem Landeswohlfahrtsverband Hessen obliegt die Geltendmachung gesetzlich übergegangener Schadenersatzansprüche für Leistungen zur Teilhabe, für Leistungen bei hochgradiger Sehbehinderung, Blindheit und Taubblindheit und für besondere Leistungen im Einzelfall.

§ 6
Verordnungsermächtigungen

(1) Die für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Behörden der hessischen Versorgungsverwaltung die durch Bestimmungen des Bundes zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen haben.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird die für das Soziale Entschädigungsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Behörden der hessischen Versorgungsverwaltung die Aufgabe

1. der Versorgung von Berechtigten mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach § 101 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch,
2. der Versorgung von Geschädigten mit orthopädischen Hilfsmitteln nach § 46 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch,
3. der Versorgung von Opfern von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege im Inland nach § 21 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch,
4. der Versorgung von Geschädigten durch Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach § 24 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

wahrzunehmen haben.

§ 7
Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferversorgung vom 26. November 2012 (GVBl. S. 478)¹ wird aufgehoben.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

¹ Hebt auf FFN 37-54

Begründung:**Allgemeiner Teil**

Mit dem am 19. Dezember 2019 verkündeten Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV) (BGBl. I S. 2652) wurde als dessen Art. 1 das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts erlassen. Hierdurch wird bis zum 1. Januar 2024 schrittweise das Recht der Sozialen Entschädigung von Grund auf neu geregelt. Zum 1. Januar 2024 werden die bisherigen Gesetze des Sozialen Entschädigungsrechts aufgehoben und das SGB XIV wird gleichzeitig die alleinige anspruch- und leistungsrechtliche Grundlage für alle Ansprüche der Sozialen Entschädigung sein.

Mit dieser Reform der Sozialen Entschädigung werden u.a. neue Hilfeleistungen verankert. Mit einer verpflichtenden gesetzlichen Grundlage für Traumaambulanzen und einem niedrigschwelligen Verfahren für die neuen Leistungen der Schnellen Hilfen soll erreicht werden, dass mehr Betroffene die Leistungen der Sozialen Entschädigung in Anspruch nehmen können. Erstmals sollen Opfer von psychischer Gewalt (z.B. Opfer von schwerem Stalking und von Menschenhandel) eine Entschädigung und sogenannte Schockschadenopfer einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht erhalten.

Das neue Recht soll einen bürgernahen Zugang zu den Leistungen der Sozialen Entschädigung eröffnen und damit auch bekannter werden. Die anwenderfreundliche Ausrichtung des SGB XIV soll auch bei einem aus demografischen Gründen kleiner werdenden Berechtigtenkreis, insbesondere wegen des Rückgangs der Zahl der Kriegsoopfer, eine hohe Qualität bei der Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts sichern.

Mit der Reform der Sozialen Entschädigung wird der einstimmig gefassten Entschließung des Deutschen Bundestages vom 11. Dezember 2017 (Bundestagsdrucksache 19/234) entsprochen.

Die Regelungen dieses Gesetzes sind auf Landesebene durchzuführen; hier muss eine Bestimmung der Durchführungsverantwortung durch die zuständigen Stellen/Behörden innerhalb des Landes Hessen erfolgen.

Zur Umsetzung des SGB XIV auf Landesebene in Hessen ist zunächst zu bestimmen, welche Stelle in Durchführung der bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 112 Satz 1 SGB XIV sachlich zuständig und damit durchführungsverantwortlich ist. Mit dem Vollzug des gegenwärtigen Sozialen Entschädigungsrechts sind die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (HAVS) im Rahmen der Versorgung sowie der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) im Rahmen der Fürsorge befasst. Eine Aufgabenerfüllung durch diese bisher zuständigen Stellen/Behörden ist nach wie vor sachgerecht und wird daher auch so verbleiben.

Hinsichtlich der Konnexitätsrelevanz des § 2 ist festzustellen, dass dem LWV Hessen durch das HAG/SGB XIV keine neuen Aufgaben im Bereich der Sozialen Entschädigung übertragen werden. Laut dem aktuell gültigen Gesetz zur Durchführung der Kriegsoopferfürsorge (DGKOF) umfasst die Kriegsoopferfürsorge Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts nach:

1. § 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
2. den §§ 25 bis 271 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 1012), § 2 Nr. 2 und 3 HAG/SGB XIV,
3. der Verordnung zur Kriegsoopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114), § 2 Nr. 1 HAG/SGB XIV.

Die Ausdrucksweise und Formulierungen der Aufgaben des LWV in § 2 des Gesetzesentwurfs wurden lediglich dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch sprachlich angepasst. Eine zusätzliche Aufgabenübertragung ist nicht erfolgt.

Die für das aktuelle Soziale Entschädigungsrecht geltenden aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen sollen dabei ihre Gültigkeit behalten.

Besonderer Teil

Zu § 1

Festlegung der Aufgabenübertragung an die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die im Kern derjenigen des gegenwärtigen Sozialen Entschädigungsrechts entspricht.

Zu § 2

Zuständigkeitszuweisung und einzelne Benennung der durch den LWV Hessen zu erbringenden Leistungen mit Gesetzesangabe, welche bereits nach dem gegenwärtigem Recht durchführungsverantwortlich für das Soziale Entschädigungsrecht in diesem Bereich – bisher unter der Bezeichnung „Kriegsopferfürsorge“ – sind.

Die zugewiesenen Aufgaben der Sozialen Entschädigung werden von dem LWV Hessen zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Die Fachaufsicht wird entsprechend § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den LWV Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. 93) bereits nach dem gegenwärtigem Recht für das Soziale Entschädigungsrecht durch das zuständige Ministerium wahrgenommen.

Zu § 3

Abs. 1

Örtliche Zuständigkeitszuweisung an die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales nach dem Wohnsitzprinzip und bei Fehlen eines Wohnsitzes nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Opfers bzw. nach dem Ort der Schädigung, sofern die berechnete Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch hat, welche bereits nach dem gegenwärtigem Recht durchführungsverantwortlich für das Soziale Entschädigungsrecht sind.

Abs. 2

Örtliche Zuständigkeitszuweisung für berechnete Person, die bereits wegen einer Schädigung im Sinne des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch oder nach anderen Gesetzen, die das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch für entsprechend anwendbar erklären sowie Berechnete, die bereits nach alter Rechtslage im Besitzstand des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) versorgt werden an das Hessische Amt für Versorgung und Soziales, das die Versorgung bereits durchführt.

Zu § 4

Angabe der obersten und der Fachaufsicht der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales für das Soziale Entschädigungsrecht, welche bereits nach dem gegenwärtigem Recht für das Soziale Entschädigungsrecht gilt.

Zu § 5

Abs. 1

Regelung zur Kostentragung durch den LWV Hessen sowie Kostenerstattung durch den Bund und das Land.

Abs. 2

Regelung zur Geltendmachung gesetzlich übergegangener Schadensersatzansprüche für Leistungen zur Teilhabe, für Leistungen bei hochgradiger Sehbehinderung, Blindheit und Taubblindheit und der besonderen Leistungen im Einzelfall durch den LWV Hessen.

Zu § 6

Abs. 1

Verordnungsermächtigung für die für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerin oder der hierfür zuständigen Minister zum Erlass einer Rechtsverordnung, welche Behörden der hessischen Versorgungsverwaltung die durch Bestimmungen des Bundes zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen haben.

Abs. 2

Verordnungsermächtigung für die für das Soziale Entschädigungsrecht zuständigen Ministerin oder der hierfür zuständigen Minister zum Erlass einer Rechtsverordnung bezüglich der Versorgung von Berechneten mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach § 101 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Versorgung von Geschädigten mit orthopädischen Hilfsmitteln nach § 46 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch. Des Weiteren sollen durch Rechtsverordnungen die Versorgung von Opfern von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege im Inland nach § 21 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Versorgung von Geschädigten durch Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach § 24 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch geregelt werden können

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Aufhebung des bisherigen Rechts.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes sowie abweichendes Inkrafttreten des § 6 dieses Gesetzes.

Wiesbaden, 6. März 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Boris Rhein

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Kai Klose